

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf
(Sondernutzungsgebührensatzung -SNGS-)
vom 10.12.2001

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Rückersdorf folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührengegenstand
§ 2	Gebührenhöhe
§ 3	Kapitalisierung
§ 4	Gebührenfreiheit
§ 5	Gebührensschuldner
§ 6	Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit
§ 7	Gebührenerstattung
§ 8	Inkrafttreten
Anlage:	Sondernutzungsgebührenverzeichnis

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,- €.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24. Mai 1967 außer Kraft.

Rückersdorf, 10. Dezember 2001
GEMEINDE RÜCKERSDORF

PLEYER
1. Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und –planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art.	qm	in der ersten und zweiten angefangenen Woche	je 0,50
			in jeder weiteren angefangenen Woche	je 1,00
2	Aufgrabungen, Rohrdurchpressungen u.ä.	je Aufgrabung u.ä.	in der ersten und zweiten angefangenen Woche	je 15,00
			in jeder weiteren angefangenen Woche	je 20,00
3	Aufstellen von Schuttcontainern	Stück	je angefangene Woche	je 10,00
			pro Monat	je 20,00
4	Überspannungen kurzfristig	pro Überquerung	Monat	15,00
5	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	Jahr	10,00
6	Schächte und Gruben	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	10,00
7	Säulen, Stützpfiler	Stück	Jahr	10,00
8	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	10,00
9	Masten	Stück	Monat	5,00
			Jahr	30,00
10	Tisch- und Stuhlaufstellung, kurzfristig	qm	Tag	0,50
11	Warenausstellungs- u. Verkaufsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe, kurzfristig	lfd. Meter	Tag	0,50
12	Warenausstellungs- u. Verkaufsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	30,00
13	Warenausstellungs- u. Verkaufsvorrichtungen über 60 cm Tiefe, kurzfristig	lfd. Meter	Tag	1,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
14	Warenausstellungs- u. Verkaufsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	60,00
15	Verkaufsstände	qm	Tag	2,00
16	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	35,00
17	Veranstaltungen/Aufführungen	--	Tag	25,00
18	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen	--	Stunde	15,00
19	Aufstellen von Informationsständen	Stück	Tag	5,00
20	Aufstellen von Informationsschildern bis DIN A 2	Stück	Tag	0,50
21	Aufstellen von Informationsschildern über DIN A 2	Stück	Tag	1,00
22	Warenautomaten mit einem Ausgabefach	Stück	Jahr	24,00
23	jedes weitere Fach	Stück	Jahr	6,00

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rückersdorf (Sondernutzungsgebührensatzung –SNGS-) vom 10.12.2001 wurde am 12. Dezember 2001 im Rathaus der Gemeinde Rückersdorf, Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf, zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung der Satzung wurde durch Anschlag an sämtlichen Anschlagtafeln im Gemeindegebiet bekanntgemacht.

Die Anschläge wurden am 12.12.2001 angeheftet und am 16.01.2002 wieder abgenommen.

Rückersdorf, 17. Januar 2002

GEMEINDE RÜCKERSDORF

PLEYER
1. Bürgermeister